

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Bad Doberan
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.10.2015 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock wurde diese 1. Änderungssatzung am 05.11.2015 angezeigt.

- A. Die Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“ vom 12.04.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In den nach Absatz 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten (BE) je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart

für das Jahr 2016 und ab dem Jahr 2017 und folgende Jahre

a) Bauland (bebaute und versiegelte Fläche)	5,52 €	3,66 €
b) Landwirtschaftliche Fläche, Grün-, Gartenland	2,20 €	1,51 €
c) Forst, Heide-, Brach-, Unland	1,54 €	1,08 €
d) Fließ-, Küstengewässer, Strand	1,01 €	0,73 €
e) Sport- und Erholungsflächen	2,86 €	1,94 €

- B. Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Doberan, den 05.11.2015

Thorsten Semrau
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 05.11.2015

Thorsten Semrau
Bürgermeister